

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für den Zahlungsverkehr

Allgemeine Informationen zur Bank

Kapitel A.

Preise und Leistungsmerkmale beim Barzahlungs-, Überweisungs-, Lastschrift- und Scheckverkehr sowie kartengestützten Zahlungsverkehr für Privatkunden und Geschäftskunden

Kapitel B.

Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatkunden und Geschäftskunden

Für die in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bestimmen.

Der Kunde trägt alle Auslagen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder in seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).



Allgemeine Informationen zur Bank¹

I. Name und Anschrift der Bank

Bankhaus Lampe KG
Alter Markt 3
33602 Bielefeld

Telefon: 0521/582-0
E-Mail: info-allgemein@bankhaus-lampe.de
Internet: www.bankhaus-lampe.de

Hinweis: Zur Übermittlung von Aufträgen per Telefon oder Internet sind die mit der Bank vereinbarten Kommunikationswege wie z. B. das Online- oder das Telefon-Banking zu nutzen.

II. Kommunikation mit der Bank

Die für die Geschäftsbeziehung maßgeblichen Anschriften der Geschäftsstelle oder sonstige Kommunikationsadressen der Bank teilt sie gesondert mit.

III. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

BaFin-Registernummer: 100406

IV. Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht Bielefeld, HRA 12924

V. Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ist Deutsch.

VI. Außergerichtliche Streitschlichtung für Privatkunden und Geschäftskunden

Für die Beilegung von Streitigkeiten hat die Bank eine interne Beschwerdestelle eingerichtet. Dieses ist die Abteilung Revision, Jägerhofstr. 10, 40479 Düsseldorf.

Ebenfalls besteht für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank für Privatkunden die Möglichkeit, den **Ombudsmann der privaten Banken** anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus der Anwendung des Überweisungsrechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder dem Missbrauch einer Zahlungskarte (§ 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs) können auch Geschäftskunden den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die "Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe", die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten.

¹ Änderungen der allgemeinen Informationen zur Bank ergeben sich aus unserer Geschäftskorrespondenz oder dem Kontoauszug.



A. Preise und Leistungsmerkmale beim Überweisungs-, Lastschrift- und Scheckverkehr sowie kartengestützten Zahlungsverkehr für Privatkunden und Geschäftskunden

Geschäftstage der Bank

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb wie folgt:

Zahlungsvorgang	Geschäftstage
<ul style="list-style-type: none">• Überweisungen• Zahlungen aus Lastschriften an den Zahlungsempfänger• Zahlungen der Bank aus Zahlungskartenverfügungen des Kunden an den Zahlungsempfänger: Maestro-Bankkarte und MasterCard	Alle Werktage außer: <ul style="list-style-type: none">• Sonnabende• Heiligabend• Silvester

Hinweise:

- Die Geschäftstage können sich von den Öffnungszeiten der einzelnen Geschäftsstellen unterscheiden, die an der jeweiligen Geschäftsstelle ausgehängt sind.
- Der Kunde kann seine Zahlungskarte jederzeit einsetzen. Die Festlegung der Geschäftstage betrifft nur die Verarbeitung des Zahlungsvorgangs durch die Bank.

I. Überweisungsverkehr

1. Inlandsüberweisungen sowie grenzüberschreitende Überweisungen innerhalb der Europäischen Union und der EWR-Staaten¹

a. Überweisungsausgänge

aa. Annahmefristen für Überweisungen

beleglose Aufträge: 16:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank
beleghafte Aufträge: 15:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank
Eilaufträge: 16:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank

bb. Ausführungsfristen

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

¹ EWR = Europäischer Wirtschaftsraum. Hierzu gehören derzeit die EU-Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschl. Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Reunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Zypern und die Länder Island, Liechtenstein und Norwegen.

² Dies sind Überweisungsaufträge, die per Online-Banking (Internet-Banking) oder Datenfernübertragung (DFÜ) erteilt werden.



Überweisungsaufträge in Euro

Belegloser Überweisungsauftrag ² ¹	Max. 1 Geschäftstag
Beleghafter Überweisungsauftrag ³	Max. 2 Geschäftstage

Überweisungsaufträge in anderen EWR-Währungen² oder Drittstaatenwährungen³

Belegloser Überweisungsauftrag ²	Max. 1 Geschäftstag
Beleghafter Überweisungsauftrag	Max. 2 Geschäftstage

Die Ausführungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem

- die bis zu den unter Kapitel B.II.1.a.aa. bekannt gegebenen Annahmefristen nach Nr. III.1 der „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“ zur Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben vorliegen und
- ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist.

cc. Entgelte ⁴

cca. Inlandsüberweisungen

Beleghafte Überweisung / Zahlschein in Euro		0,70 Euro
Elektronisch übermittelte Überweisung in Euro ⁵		0,20 Euro
Per Dauerauftrag in Euro	je Überweisung	0,80 Euro
Eilüberweisung in Euro (beleghaft)		10,00 Euro
Eilüberweisung in Euro (beleglos)		2,50 Euro
Beliebige Überweisungsart in fremder Währung	1,50 ‰ mind.	12,50 Euro
	je zzgl. Auslagen und ggf. Courtage	

¹ Die Bank nimmt am SEPA-Überweisungsverfahren teil, wonach die Überweisungsausführungsfrist maximal einen Bankgeschäftstag beträgt. SEPA steht für den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area). Die angegebene Ausführungsfrist setzt aber voraus, dass auch das Kreditinstitut des Begünstigten am SEPA-Überweisungsverfahren teilnimmt. Nähere Informationen erteilt die Bank auf Anfrage.

² Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britisches Pfund Sterling, Bulgarischer Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Norwegische Krone, Polnischer Zloty, Rumänischer Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarischer Forint.

³ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des EWR. Die EWR-Staaten sind der Fußnote 1 auf dieser Seite zu entnehmen.

⁴ Für Geschäftskunden: Die Höhe des Entgelts wird nach billigem Ermessen bestimmt (§§ 315, 675a BGB), wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist.

⁵ Dies sind Überweisungsaufträge, die per Online-Banking (Internetbanking) oder Datenfernübertragung (DFÜ) erteilt werden.



ccb. Grenzüberschreitende Überweisungen innerhalb der Europäischen Union und der EWR-Staaten

(1.) Entgeltpflichtiger

Die Standardgebührenregelung lautet „SHARE“. Der Überweisende und der Begünstigte tragen jeweils die Entgelte bei ihrer Bank, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Folgende Vereinbarungen sind möglich:

OUR-Überweisung = Der Überweisende trägt alle Entgelte

BEN-Überweisung = Der Begünstigte trägt alle Entgelte (das von der Bank in Abzug gebrachte Entgelt entspricht dem Entgelt einer SHARE-Überweisung)

Hinweis:

- Bei einer **SHARE-Überweisung** können durch ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut und das Kreditinstitut des Begünstigten vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.
- Bei einer **BEN-Überweisung** können von jedem der beteiligten Kreditinstitute (Überweisendes, zwischengeschaltetes oder begünstigtes Kreditinstitut) vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.

(2.) Höhe der Entgelte (OUR und SHARE)

1,50 ‰ mind. 12,50 Euro
zzgl. Auslagen und ggf. Courtage

Ausnahmen: Bei Euro gilt der Preis für eine Inlandsüberweisung in Euro, wenn der Überweisende die IBAN¹ des Begünstigten angibt (vgl. Kapitel B.II.1.a.cc.).

dd. Wertstellung Tag des Zahlungsausgangs bei der Bank

b. Überweisungseingänge

aa. Gutschrift auf Girokonto

Tag des Zahlungseingangs bei der Bank (nur Inlandsüberweisung)

maximal ein Bankgeschäftstag² nach Eingang des Überweisungsbetrages bei der Bank

bb. Wertstellung Tag des Zahlungseingangs bei der Bank

cc. Entgelte³

(1.) Entgeltpflichtiger

Wer für die Ausführung der Überweisung die anfallenden Entgelte zu tragen hat, bestimmt sich danach, welche Entgeltregelung zwischen dem Überweisenden und dessen Kreditinstitut getroffen wurde. Folgende Vereinbarungen sind möglich:

OUR-Überweisung = Überweisender trägt alle Entgelte

¹ IBAN ist die Abkürzung für „International Bank Account Number“ (= internationale Kontonummer).

² Bankgeschäftstage sind Werktage, an denen alle beteiligten Kreditinstitute gewöhnlich geöffnet haben, ausgenommen Sonnabende (§ 676a Abs. 2 BGB).

³ Für Geschäftskunden: Die Höhe des Entgelts wird nach billigem Ermessen bestimmt (§§ 315, 675a BGB), wenn keine andere Vereinbarung getroffen ist.



SHARE-Überweisung = Überweisender trägt Entgelte bei seiner Bank und Begünstigter trägt die übrigen Entgelte

BEN-Überweisung = Begünstigter trägt alle Entgelte

Hinweis:

- Bei einer **SHARE-Überweisung** können durch ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut und das Kreditinstitut des Begünstigten vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.
- Bei einer **BEN-Überweisung** können von jedem der vorgeschalteten Kreditinstitute (überweisendes oder zwischengeschaltetes Kreditinstitut) vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.

(2.) Höhe der Entgelte

Bei einer **SHARE- oder BEN-Überweisung** werden von der Bank folgende Entgelte berechnet:

1,50 ‰ mind. 12,50 Euro
zzgl. Auslagen und ggf. Courtage

c. Dauerauftrag

Einrichtung, Änderung, Aussetzung

frei



2. Grenzüberschreitende Überweisungen in Staaten außerhalb der Europäischen Union und der EWR-Staaten (Drittstaaten)¹

a. Überweisungsausgänge

aa. Annahmefristen für Überweisungen

beleglose Aufträge ² :	16:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank
belegte Aufträge:	15:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank
Eilaufträge:	16:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank

bb. Ausführungsfristen

Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

Überweisungen in die Schweiz werden binnen zwei Bankgeschäftstagen auf das Konto des Kreditinstituts des Begünstigten bewirkt, wenn

- die Überweisung auf Euro lautet,
- keine OUR- oder BEN-Weisung³ vorliegt,
- der Überweisende seine Adressdaten angegeben hat,
- der Überweisende die IBAN⁴ des Begünstigten und den BIC⁵ des Kreditinstituts des Begünstigten angegeben hat und
- das Kreditinstitut des Begünstigten am SEPA-Überweisungsverfahren⁶ teilnimmt.

Die Ausführungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem

- die bis zu den unter Kapitel B.II.2.a.aa. bekannt gegebenen Annahmefristen nach Nr. IV.1 der „Bedingungen für den Überweisungsverkehr“ zur Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben vorliegen und
- ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist.

cc. Entgelte

(1.) Entgeltpflichtiger

Die Standardgebührenregelung lautet „SHARE“. Der Überweisende und der Begünstigte tragen jeweils die Entgelte bei ihrer Bank, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Folgende Vereinbarungen sind möglich:

OUR-Überweisung = Der Überweisende trägt alle Entgelte

BEN-Überweisung = Der Begünstigte trägt alle Entgelte (das von der Bank in Abzug gebrachte Entgelt entspricht dem Entgelt einer SHARE-Überweisung)

¹ Drittstaaten sind alle Staaten außerhalb des EWR. Definition der EWR- (und EU-) Staaten: siehe Fußnote 1 auf Seite 8

² Dies sind Überweisungsaufträge, die per Online-Banking (Internetbanking) oder Datenfernübertragung (DFÜ) erteilt werden.

³ OUR oder BEN ist eine besondere Entgeltverteilungsweise (vgl. hierzu Kapitel B.II.2.a.cc.).

⁴ IBAN ist die Abkürzung für „International Bank Account Number“ (= internationale Kontonummer).

⁵ BIC ist die Abkürzung für „Bank Identifier Code“ (= Bankidentifikationscode).

⁶ Die Bank nimmt am SEPA-Überweisungsverfahren teil, wonach die Überweisungsausführungsfrist maximal einen Bankgeschäftstag beträgt. SEPA steht für den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area). Die angegebene Ausführungsfrist setzt aber voraus, dass auch das Kreditinstitut des Begünstigten am SEPA Überweisungsverfahren teilnimmt. Nähere Informationen erteilt die Bank auf Nachfrage.



Hinweis:

- Bei einer **SHARE-Überweisung** können durch ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut und das Kreditinstitut des Begünstigten vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.
- Bei einer **BEN-Überweisung** können von jedem der beteiligten Kreditinstitute (Überweisendes, zwischengeschaltetes oder begünstigtes Kreditinstitut) vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen werden.

(2.) Höhe der Entgelte (OUR und SHARE)

Alle Zielländer 1,50 ‰ mind. 12,50 Euro
zzgl. Auslagen und ggf. Courtage

dd. Wertstellung

Tag des Zahlungsausgangs bei der Bank

b. Überweisungseingänge

aa. Entgelte

(1.) Entgeltpflichtiger

Wer für die Ausführung der Überweisung die anfallenden Entgelte zu tragen hat, bestimmt sich danach, welche Entgeltregelung zwischen dem Überweisenden und dessen Kreditinstitut getroffen wurde. Folgende Vereinbarungen sind möglich:

- OUR-Überweisung** = Überweisender trägt alle Entgelte
SHARE-Überweisung = Überweisender trägt Entgelte bei seiner Bank, und Begünstigter trägt die übrigen Entgelte
BEN-Überweisung = Begünstigter trägt alle Entgelte

Hinweis:

- Bei einer **SHARE-Überweisung** können bereits durch ein zwischengeschaltetes Kreditinstitut vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen worden sein.
- Bei einer **BEN-Überweisung** können bereits von jedem der vorgeschalteten Kreditinstitute (Überweisendes oder zwischengeschaltetes Kreditinstitut) vom Überweisungsbetrag gegebenenfalls Entgelte abgezogen worden sein.

(2.) Höhe der Entgelte

Bei einer SHARE- oder BEN-Überweisung werden von der Bank folgende Entgelte berechnet: 1,50 ‰ mind. 12,50 Euro
zzgl. Auslagen und ggf. Courtage

II. Lastschriftverkehr

Ausführungsfristen für Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften und SEPA-Firmenlastschriften an den Zahlungsempfänger

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Lastschriftbetrag rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

Annahmefristen für Lastschriften

beleglose Aufträge: 12:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank
beleghafte Aufträge: 12:00 Uhr an Geschäftstagen der Bank



Lastschriften im SEPA-Basis- und SEPA-Firmenlastschriftverfahren

Lastschrifteinlösung	Postenentgelt	0,60 Euro
----------------------	---------------	-----------

Lastschriften im SEPA-Firmenlastschriftverfahren

Vormerkung von SEPA-Firmenlastschriftmandaten	jährlich	7,50 Euro
---	----------	-----------

III. Scheckverkehr

1 Scheckverkehr im Inland

Einlösung eines auf Euro ausgestellten Schecks	Postenentgelt	0,60 Euro
--	---------------	-----------

Einzug eines auf Euro ausgestellten Schecks	Postenentgelt	0,60 Euro
---	---------------	-----------

Verrechnungsscheckvordrucke	25 Stück	2,50 Euro
-----------------------------	----------	-----------

Barscheckvordrucke	10 Stück	7,00 Euro
--------------------	----------	-----------

Zusendung von Scheckvordrucken auf Kundenwunsch	die jeweils gültigen Portokosten	
---	----------------------------------	--

Schecksperrung (Einrichtung, Verlängerung)	je	7,50 Euro
--	----	-----------

Bereitstellung eines bestätigten LZB-Schecks		7,50 Euro zzgl. fremde Entgelte
--	--	------------------------------------

2 Grenzüberschreitender Scheckverkehr

a. Scheckzahlungen in das Ausland

Abwicklungsentgelt	1,50 ‰	je Scheck mind.	12,50 Euro
Courtage	0,25 ‰	je Scheck mind.	1,50 Euro
Auslagen		je Scheck	2,50 Euro

b. Scheckzahlungen aus dem Ausland¹

Abwicklungsentgelt	1,50 ‰	je Scheck mind.	25,00 Euro
Courtage	0,25 ‰	je Scheck mind.	1,50 Euro
Auslagen		je Scheck	20,00 Euro

¹ Sofern gemäß Auftrag der Preis nicht vom ausländischen Empfänger / Auftraggeber zu zahlen ist.



IV. Kartengestützter Zahlungsverkehr

Ausführungsfrist für Zahlungen der Bank aus Girocard- und MasterCard-Verfügungen des Kunden an den Zahlungsempfänger

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens innerhalb folgender Fristen beim Zahlungsempfänger eingeht:

Kartenzahlungen in Euro innerhalb des Europäischen Währungsraumes (EWR)	Max. 1 Geschäftstag
Kartenzahlungen innerhalb des EWR in anderen EWR-Währungen als Euro	Max. 1 Geschäftstag
Kartenzahlungen außerhalb des EWR	Die Kartenzahlung wird baldmöglichst bewirkt.

1 MasterCard¹

MasterCard		
– Hauptkarte	jährlich	20,00 Euro
– Zusatzkarte	jährlich	20,00 Euro
MasterCard GOLD		
– Hauptkarte	jährlich	65,00 Euro
– Zusatzkarte	jährlich	45,00 Euro
Ersatz eines PIN-Briefes		frei
Ersatzkarte		5,00 Euro
Sperren einer MasterCard auf Veranlassung des Kunden		frei
Einsatz der MasterCard an Terminals innerhalb des EWR zum Bezahlen von Waren und Dienstleistungen		frei
Einsatz der MasterCard an Terminals außerhalb des EWR zum Bezahlen von Waren und Dienstleistungen		1 % des Umsatzbetrages
Bargeldauszahlungen mit der MasterCard an fremden Geldautomaten pro Auszahlung bei inländischen Zahlungsdienstleistern		1 % des ausgezahlten Betrages, mindestens 5,00 Euro ² zzgl. Fremdentgelt
Bargeldauszahlungen mit der MasterCard an fremden Geldautomaten pro Auszahlung bei ausländischen Zahlungsdienstleistern		1 % des ausgezahlten Betrages, mindestens 5,00 Euro ² zzgl. Fremdentgelt
Bargeldauszahlungen mit der MasterCard an fremden Geldautomaten pro Auszahlung bei ausländischen Zahlungsdienstleistern in Fremdwährung		1 % des ausgezahlten Betrages, mindestens 5,00 Euro ² zzgl. Fremdentgelt

¹ Die Gebühren werden von der FIRST DATA eingezogen.

² Insgesamt 3 Freiposten für Bargeldauszahlungen mit der Kreditkarte an Geldautomaten pro Monat (Inland/Ausland)



2 girocard

girocard (Gültigkeitsdauer 4 Jahre)	jährlich	5,00 Euro
Ersatzkarte		5,00 Euro
Sperren einer girocard		frei
Einsatz der girocard an Terminals innerhalb des EWR zum Bezahlen von Waren und Dienstleistungen		frei
Einsatz der girocard an Terminals außerhalb des EWR zum Bezahlen von Waren und Dienstleistungen		1 % des Umsatzbetrages
Barauszahlungen an Geldautomaten mit der girocard an Terminals bei inländischen Zahlungsdienstleistern		Berechnung erfolgt durch das fremde Institut (z.B. direktes Kundenentgelt)
Barauszahlungen an Geldautomaten mit der girocard an Terminals bei ausländischen Zahlungsdienstleistern		5,00 Euro ggf. zuzgl. weiterer Berechnung durch fremdes Institut (z.B. direktes Kundenentgelt)

B. Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften für Privatkunden und Geschäftskunden

Hauseigenes Fixing

Umrechnungen von Fremdwährung in Euro erfolgen mittels eines täglichen hauseigenen Fixings.